

Nr. 20 FINANZAUSSCHUSS vom 28.11.2016

Beginn: 19.02 Uhr; Ende: 21.00 Uhr, Sievershütten, Dorfhaus „Zur Mühle“

Mitgliederzahl: 5

Anwesend stimmberechtigt:

GV Siert, Reinhard (Vorsitzender)
GV Jensen-Schmidt, Carmen - zugleich Protokollführerin
GV Nürnberg, Angelika
WB Doose, Andreas
WB Mohnsen, Udo

Anwesend nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Weber, Stefan
GV Henning, Herma
GV Schiek, Klaus

Mitglieder anderer Ausschüsse:

WB Wiechel, Vera

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
03. Fragen der Ausschussmitglieder
04. Erhebung von Straßenbaubeiträgen (wiederkehrende Beiträge)
05. Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Sievershütten für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten
06. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit
07. Rechtliche Beratung bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages Strom
08. Einwohnerfragestunde

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden - insbesondere GV Nürnberg als neues Mitglied im Finanzausschuss - und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Vorsitzender:

- Der Rücktritt von Günter Hellmann als Vorsitzender im Finanzausschuss hinterlässt eine große Lücke. 38 Jahre lang war er Vorsitzender. Die letzten 18 Jahre davon haben GV Hellmann und GV Siert gemeinsam im Finanzausschuss gearbeitet. Vorsitzender Siert bedankt sich bei Günter Hellmann und wünscht ihm alles Gute!
- Im Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.10.2016 unter TOP 04, drittletzter Absatz ist aus dem richtigen 29.09.2016 versehentlich der unrichtige 29.08.2016 gemacht worden. Bitte im Protokoll handschriftlich ändern. Auf eine erneute Versendung hat der Ausschuss verzichtet.
- Der Satzungsentwurf über die Erhebung einer Hundesteuer unter Berücksichtigung der Anmerkungen im Bericht über die Ordnungsprüfung für die Haushaltsjahre 2007 - 2012 wird von der Amtsverwaltung bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses vorgelegt.
- Die Mittelanforderungen der Fachausschüsse und der Feuerwehr für den Haushalt 2017 liegen vor. Die Haushaltsberatungen im Finanzausschuss können - wie bereits gesagt - erst nach Vorlage des Entwurfes durch die Amtsverwaltung im Jan./ Feb. 2017 erfolgen.

Bürgermeister:

- Für den Bezirk 27 (Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Wakendorf II und Winsen) wurde nach langem Suchen ein stellvertretender Schiedsmann gefunden. Herr Lebrecht Mundt aus Wakendorf II stellt sich im nächsten Amtsausschuss zur Wahl.
- Hans-Hinrich Thies ist von seinem Amt als Wildschadensachverständiger des Amtes Kisdorf zurückgetreten. Als Nachfolger wird der Amtsvorsteher Herr Jasper Müller aus Kattendorf bestellen.
- Das Amt Kisdorf ist für viele Teilaufgaben im Zusammenhang mit der Vogelgrippe zuständig. Es gibt hierfür kein zusätzliches Personal und kann daher nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten erledigt werden. Es gibt aktuell einen toten Greifvogel, der zur Untersuchung versandt wurde.
- Die Gemeindeordnung und die Amtsordnung in SH wurden geändert. Die Rechte der persönlichen Stellvertreter wurden gestärkt (sie bekommen jetzt immer die Einladungen inkl. der Anhänge, sowie die Protokolle zugesandt) und die Stimmenzahl im Amtsausschuss wurde modifiziert.
- Auf Grund einer besonderen Situation (Drohbriefe gegen das Amt) werden verschiedene Maßnahmen getroffen. Z. B. wird der öffentliche Bereich des Amtshauses videoüberwacht.
- Die Kameradschaftskasse unserer Amtsjugendwehr muss haushaltsrechtlich einer Gemeinde zugeordnet werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden getroffen.
- Das Amt bereitet eine gemeinsame Stellungnahme für alle 9 Amtsgemeinden im Rahmen der Anhörung zur Absenkung der Kreisumlage 2017 vor.
- Die Zugangsprognose von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist für das Jahr 2016 weiter abgesenkt worden (von 3.000 auf 2.000 im Kreis Segeberg). Auf das Amt Kisdorf entfallen 83 Personen, zzgl. den 24 Personen aus 2015, die aufgenommen werden müssten. Zurzeit sind im Amt Kisdorf 83 Personen untergebracht. Es wird weiterhin noch Wohnraum benötigt.
- Die Postfiliale im Autohaus Thies in Stukenborn schließt zum 31.01.2017. Auf Intervention der Bürgermeister und des Amtes sowie in Zusammenarbeit mit Herrn Kramp eröffnet am 02.02.2017 eine neue Filiale bei EDEKA Kramp.
- Termine:
 - 29.11.2016 Schulverbandssitzung um 17.30 Uhr in der Schule Kisdorf
 - 12.12.2016 Amtsausschusssitzung um 18.30 Uhr in Struvenhütten
 - 19.12.2016 Gemeindevertretersitzung Sievershütten um 19.00 Uhr im Dorfhaus

Verwaltung:
Entfällt

TOP 3: Fragen der Ausschusmitglieder

GV Jensen-Schmidt: Warum ist die Geschäftsordnung der Gemeinde Sievershütten nicht unter dem Ortsrecht der Gemeinde Sievershütten auf der Internetseite des Amtes Kisdorf aufgeführt?

GV Siert: Soll die nächste Ausschusssitzung für Dienstag, den 21.02.2017, 19.00 Uhr eingeplant werden?

TOP 4: Erhebung von Straßenbaubeiträgen (wiederkehrende Beiträge)

Auf der vorherigen Finanzausschusssitzung Nr. 19 vom 11.10.2016 hat Herr Struck von der Amtsverwaltung die Anwesenden ausführlich über das Thema „Erhebung von Straßenbaubeiträgen (wiederkehrende Beiträge)“ informiert. Der Satzungsentwurf wurde intensiv diskutiert.

Fragen wurden nach der Sitzung von der Amtsverwaltung wie folgt beantwortet:

- Der § 3 Abs. 2 kann durch Ihre vorgeschlagene Formulierung ersetzt werden. Am Ende ergeben sich die Bestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden.
- Antworten zu Fragen bezüglich des § 5 - Vorteilsregelung, Gemeindeanteil:
 - 1.) Auf welcher Grundlage/ Rechtsgrundlage werden die Straßenarten in der Gemeinde bestimmt? Die Einordnung der Straßen in die drei Straßentypen/ Kategorien ist eine von der Rechtsprechung anerkannte und notwendige Feststellung. Heißt, Grundlage ist die ständige Rechtsprechung.
 - 2.) Woher stammen die Werte von Hundert für die Hauptverkehrsstraßen (41,75 %), Haupterschließungsstraßen (62,5 %), Anliegerstraßen (85 %)?

Diese Werte hat ein Anwaltsbüro, welches die Gemeinde Heikendorf beraten hat, anhand von Durchschnittssätzen für die einzelnen Bestandteile einer Straße (Fahrbahn, Radweg, Parkflächen usw.) festgelegt.

3.)Welchen Spielraum hat die Gemeinde für die Bestimmung des Berechnungsvorganges. Ist es grundsätzlich zulässig, wenn die Gemeinde nach ihrem Ermessen Kategorien von Straßenarten bildet und sie u. U. anders bewertet?

Es gibt einen gerichtlich anerkannten Ermessensspielraum von +/- 5%. Die Gemeinde kann aber nicht nach ihrem Ermessen die Straßenkategorien bilden und die Straßen einordnen, da es sich bei den Kategorien um von der Rechtsprechung definierte Straßentypen handelt. Beurteilt werden muss die Einordnung aus der objektiven Sichtweise eines unabhängigen Betrachters.

Das Amt wird gebeten folgende Änderungen in den Satzungsentwurf einzuarbeiten:

- In § 2, Absatz 2, Satz 1: „...gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen...“
- § 3 - Beitragsfähiger Aufwand, Absatz 2 erhält folgende Formulierung:
„Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind von den Investitionsaufwendungen abzusetzen. Sie dienen der Finanzierung des Beitragsanteils und des Gemeindeanteils. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.“

Die Ausschussmitglieder und der Bürgermeister legen ihre Argumente für und wider einer Beschlussfassung zum vorgelegten Satzungsentwurf und zur Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt dar.

Bei den bisherigen Abfragen zum Thema Straßenbaubeitragssatzung wurde sich seitens der Gemeindevertreter, der Mitglieder aus allen gemeindlichen Ausschüssen und auch der Bürger auf der Einwohnerversammlung zu diesem Thema immer mehrheitlich für eine Straßenbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen ausgesprochen. Auf der heutigen Sitzung findet sich jedoch keine mehrheitliche Zustimmung für einen Satzungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt.

Die WGS beantragt die Empfehlung des Finanzausschusses an die Gemeindevertretung über die Verabschiedung der Straßenbaubeitragssatzung zu verschieben.

(3:2:0)

TOP 5: Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Sievershütten für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben. Die einzigen Wertgrenzen, über deren Festlegung die Gemeinde frei entscheiden kann, sind in § 3 (= Annahme einer Zuwendung durch den Wehrvorstand), in § 7 Abs. 7 (= Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufgaben durch die Wehrführung) und in § 9 Abs. 2 (= Entscheidung über die Mittelverwendung durch die Wehrführung) der Satzung aufgeführt. Hier ist der allgemeine Vorschlag der Amtsverwaltung im Hinblick auf die Wertgrenzen in den §§ 3 und 7 eine Begrenzung auf 10 % der betreffenden Bürgermeisterwertgrenze (abgerundet auf volle 1.000,00 €) und in § 9 auf 2.500,00 € vorzunehmen. Entsprechend ist der Satzungsentwurf vorbereitet. Der Finanzausschuss kann hier jedoch auch andere Wertgrenzen beschließen.

Das Amt wird gebeten, folgende redaktionelle Änderungen im Satzungsentwurf vorzunehmen:

§ 9, Abs. 3, Satz 1: „...Ausgabebplans zu buchen“.

§ 10, Abs. 1, Satz 3: „Die Darstellung...“

§ 10, Abs. 3, Satz 2: „Die Kassenprüferinnen...“

Beschluss :

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der vorgelegten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Sievershütten für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten.

(5:0:0)

TOP 6: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen

hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei einem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da vom Bundesfinanzministerium ein angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen wurden.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Entscheidung darüber muss von der Gemeindevertretung getroffen werden. Angesichts fehlender weiterer Informationen, wie weitreichend die Folgen für die Gemeinden sind, empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung vorerst von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen und die Erklärung ggf. dann zu widerrufen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, vorerst von dem Optionsrecht ab dem 01.01.2017 Gebrauch zu machen und für bisher ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden.

(5:0:0)

Der Finanzausschuss will sich im Herbst 2017 erneut mit dem Thema befassen.

TOP 7: Rechtliche Beratung bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages Strom

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Sievershütten mit Strom wurde am 11.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Struvenhütten abgeschlossen. Der Vertrag endet am 10.12.2019 und muss neu ausgeschrieben werden. Die Bekanntmachung über des Auslaufen des Wegenutzungsvertrages hat gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen, daher beginnen bereits jetzt entsprechend vorbereitende Arbeiten.

In der Vergangenheit gab es im ländlichen Bereich neben der E.ON Hanse AG, jetzt Schleswig-Holstein Netz AG, meistens keine weiteren Anbieter, so dass die Vergaben von Wegenutzungsverträgen mit wenig Aufwand abzuschließen waren.

Aufgrund rechtlicher Änderungen und der Veränderung der Anbietersituation am Markt (es ist damit zu rechnen, dass zwei bis drei Bewerber Interesse bekunden und ein Angebot abgeben werden), ist es erforderlich, für die Neuvergabe eine rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu wurden bei der Firma KUBUS GmbH und der Wirtschaftskanzlei Heuking Luer Wojtek Angebote eingeholt.

Insgesamt laufen in fünf weiteren amtsangehörigen Gemeinden im Dezember 2019 die Wegenutzungsverträge Strom aus. Die vorgeschriebenen Ausschreibungen werden entsprechend für alle betroffenen Gemeinden vorbereitet.

Bei gleichen inhaltlichen Leistungen ist das Angebot der Wirtschaftskanzlei, wenn es sich auch um eine Schätzung des Zeitaufwandes handelt, deutlich kostengünstiger als das Angebot der KUBUS GmbH.

Anmerkung: Die Wirtschaftskanzlei hat im März 2016 einen Rahmenvertrag über Rechtsberatungen mit dem Kreis Segeberg und den Kommunen des Kreises abgeschlossen. Dieser liegt dem Amt Kisdorf in Kopie vor.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt, für die rechtliche Unterstützung bei der Vergabe des Wegenutzungsvertrages für Strom die Wirtschaftskanzlei Heuking Luer Wojtek zu beauftragen.

(5:0:0)

TOP 8: Einwohnerfragestunde

GV Henning: Wie sollen die laufenden Kosten der geplanten „Halle für Alle“ finanziert werden?

Inwieweit ist es maßgebend, dass bei der Grundlagenermittlung für den Entwurf der Straßenbaubeitragssatzung der Grevensberg als Anliegerstraße eingeteilt wurde?

GV Nürnberg: Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Klage bezüglich Zuschuss zum Feuerwehrauto?

Wie ist der Sachstand der Verhandlung mit der Landgesellschaft?

GV Jensen-Schmidt: Wurde der Zuschuss für das Feuerwehrauto schon zurückgefordert?

Gez.: Carmen Jensen-Schmidt
Protokollführerin